



Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

| | | |
|------|---------------------|--------|
| 2026 | Münster, den 22.01. | Nr. 90 |
|------|---------------------|--------|

Inhalt

| | |
|--------|--|
| Nr. 90 | Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Stadt Münster |
|--------|--|

Wahlbekanntmachung Nr. 2 der Stadt Munster

Für die Direktwahl (Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters) in der Stadt Munster gebe ich aufgrund der 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Direktwahl)

1. Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet ebenfalls am 13. September 2026 statt. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese am 27. September 2026 statt.
2. Wahlbereich
Die Stadt Munster bildet mit ihren Ortschaften einen Wahlbereich.
3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen
Gemäß § 45 d Abs. 2 NKWG darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. § 80 Abs.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (Wählbarkeit) ist zu beachten.
4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge
Wahlvorschläge, die der Unterstützung durch Wahlberechtigte bedürfen, müssen gem. § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlbereichs Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Von der Beibringung dieser Unterschriften sind nach §§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG ausgenommen:
 - a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - b) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
 - c) Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
 - d) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - e) Die Linke (Die Linke)
5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45 d, 45 a in Verbindung mit §§ 21 ff NKWG und der §§ 33 ff NKWO entsprechen.
Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 2 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind gem. §§ 45 a in Verbindung mit 21 Abs. 2 NKWG bis zum 55. Tag vor der Wahl (20. Juli 2026), 18.00 Uhr bei Gemeindewahlleitung der Stadt Munster, Rathaus, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach den Vorschriften des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG im Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, haben bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie beabsichtigen, an der Wahl teilzunehmen. Dazu wird auf § 22 NKWG und 35 NKWO hingewiesen. Die Anzeigefrist endet am 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026).

Munster, 16.02.2026

Die Gemeindewahlleiter

gez. Stephan Fährdrich